

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Wengern

vom 10.09.2018

Die Evangelische Kirchengemeinde Wengern vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	300,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte bzw. Namensstele		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	3.946,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) Grabplatte	1.686,00	Euro
c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) Stele	1.597,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.821,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.149,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	60,70	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	45,96	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Urnenbeisetzung einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.686,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr zu a)	56,64	Euro
c) Urnenbeisetzung im Rondell des Birkengartens einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteten Grabstein je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre – 2stellig)	5.264,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr im Rondell zu c)	134,96	Euro
e) Urnenbeisetzung im Rand des Birkengartens einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin ohne Grabplatte je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.184,00	Euro
f) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr im Rand zu e)	87,36	Euro
g) Urnenbeisetzung im Kolumbarium einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin ohne Grabplatte pro Kammer (Nutzungszeit 25 Jahre – 2stellig)	1.815,00	Euro
h) Verlängerungsgebühr im Kolumbarium je Kammer und Jahr zu g)	72,60	Euro
i) Urnenbeisetzung in der Stele mit unbeschrifteter Grabplatte (Nutzungszeit 25 Jahre -1stellig) pro Kammer	1.738,00	Euro
j) Verlängerungsgebühr in der Stele je Kammer und Jahr zu i)	69,25	Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Entfällt.

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	0,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	753,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	306,00	Euro

e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	306,00	Euro
(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	215,00	Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer	110,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.752,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.752,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	556,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.252,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.252,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	356,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	0,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	753,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	306,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	100,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	55,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	55,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.11.2008

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.11.2008 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.06.2014 außer Kraft.

Wetter, den 10.09.2018

Die Friedhofsträgerin

Ev. Kirchengemeinde Wengern

LS

.....